



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 2011

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	24. 11. 2010	Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)	10
75	18. 1. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz	18
77	5. 1. 2011	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag	18
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	19

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung
der Kommunalen Versorgungskassen
Westfalen-Lippe (kvw)
Vom 24. November 2010**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24. November 2010 wie folgt beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 1 Allgemeines

§ 2 Aufgaben

Abschnitt 2

Mitglieder

§ 3 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

Abschnitt 3

Verwaltungsrat

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 6 Sitzungen des Verwaltungsrates

Abschnitt 4

Verwaltung

§ 7 Leitung und Vertretung

Abschnitt 5

Finanzwirtschaft

§ 8 Finanzwirtschaft

Abschnitt 6

Aufsicht, Beanstandung

§ 9 Aufsichtsbehörde, Beanstandung von Beschlüssen

Abschnitt 7

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 14 Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

§ 15 Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Abschnitt 8

Leistungen der kvw-Beamtenversorgung und Verfahren

§ 16 Allgemeine Regelungen

§ 17 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

§ 18 Berechnung der Versorgung

§ 19 Berücksichtigung von Dienstzeiten im Wege der Gegenseitigkeit

§ 20 Dienstunfallfürsorge

§ 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 22 Sonstige aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen

§ 23 Kindergeldzahlungen

§ 24 Auszahlung der Leistungen

§ 25 Schadensersatzansprüche und sonstige Leistungen Dritter

§ 26 Verfahren bei Streitigkeiten

§ 27 Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied

Abschnitt 9

Aufbringung der Mittel

§ 28 Umlage und Erstattung

§ 29 Berechnung der Umlage und Erstattungsbeträge

§ 30 Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

§ 31 Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

Abschnitt 10

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

2. Rücklagenwirtschaft

§ 33 Allgemeine Rücklage

§ 34 Sonderrücklage

§ 35 Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Versorgungskassen

Abschnitt 11

kvw-Beihilfekasse

§ 36 Leistungen der kvw-Beihilfekasse

§ 37 Beginn der Beihilfegewährung

§ 38 Kündigung

§ 39 Umlage und Erstattung

§ 40 Umlagegruppen

§ 41 Bemessungsgrundlage

§ 42 Feststellung der Umlage für die kvw-Beihilfekasse

§ 43 Rücklage der kvw-Beihilfekasse

§ 44 Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes bei Auflösung der kvw-Beihilfekasse

Abschnitt 12

kvw-Familienkasse

§ 45 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der kvw-Familienkasse

§ 46 Verwaltungskosten der kvw-Familienkasse

Abschnitt 13

Versorgungsrücklage

§ 47 Verwaltung der Versorgungsrücklage

§ 48 Beendigung der Mitgliedschaft

Abschnitt 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 Übergangsvorschriften zur kvw-Beihilfekasse

§ 50 Versorgung nach dem G 131

§ 51 Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

§ 52 Öffentliche Bekanntmachung

§ 53 Durchführungsvorschriften

§ 54 Inkrafttreten

Abschnitt 1 **Allgemeine Rechtsverhältnisse**

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Versorgungskassen führen den Namen „Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)“. Sie sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und haben ihren Sitz in Münster.

(2) Die Versorgungskassen führen ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und trägt in der Umschrift den Namen der Versorgungskassen.

(3) Der Geschäftsbereich der Versorgungskassen erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(4) Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Das Vermögen der Versorgungskassen haftet nicht für Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes. Ebenso haftet der Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskassen.

(5) Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskassen (Sonderkassen) sind die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), die kvw-Beihilfekasse und die kvw-Familienkasse. Die Einrichtungen tragen die anteiligen Verwaltungskosten selbst. Das Vermögen der Einrichtungen haftet nur für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Einrichtung. Die Versorgungskassen haften nicht für Verbindlichkeiten ihrer Einrichtungen. Ihre Kassenvermögen werden als nicht rechtsfähige Sondervermögen jeweils getrennt verwaltet. Die kvw-Zusatzversorgung hat eine eigene Satzung.

(6) Die Einrichtungen der Versorgungskassen treten unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe“ auf. Die betroffene Einrichtung (Absatz 5) wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.

§ 2 **Aufgaben**

(1) Die Versorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und weiterer Leistungen zu übernehmen. Die dadurch entstehenden Lasten haben die Versorgungskassen durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen.

(2) Auf Antrag der Mitglieder übernehmen die Versorgungskassen die Berechnung und Zahlbarmachung der Beihilfen ihrer Mitglieder sowie Aufgaben nach § 72 EStG (Kindergeld). Insoweit wird auch für Pflichtmitglieder nur eine freiwillige Mitgliedschaft begründet.

(3) Die Mitglieder können die Versorgungskassen beauftragen, für sie die Aufgaben der Festsetzungsstelle für die Beihilfeleistungen und die Festsetzungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde gem. § 49 Absatz 1 Satz 1 BeamtenVG wahrzunehmen; dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben als Familienkasse. Hierbei handeln die Versorgungskassen in Vertretung der Mitglieder im eigenen Namen.

(4) Die Versorgungskassen verwalten auf Antrag ihrer Mitglieder die Versorgungsrücklage.

(5) Die Versorgungskassen beraten ihre Mitglieder in allen mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Fragen.

Abschnitt 2 **Mitglieder**

§ 3 **Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder**

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskassen sind die kreisangehörigen Gemeinden ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Städte; § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Als freiwillige Mitglieder können zugelassen werden
- a) andere Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - c) juristische Personen des privaten Rechts, wenn an ihnen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und zu erwarten ist, dass ihr Bestand dauerhaft gesichert ist,

soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskassen haben. Die Mitgliedschaft kann sich auf einzelne Einrichtungen oder die Verwaltung der Versorgungsrücklage beschränken.

(3) Das Verhältnis zwischen den Versorgungskassen und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.

Abschnitt 3 **Verwaltungsrat**

§ 4 **Zusammensetzung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Vertretern der Kassenmitglieder. Entsprechend der Stärke der verschiedenen Mitgliedergruppen entfallen auf die Gruppe

- | | |
|------------------------------|----------------|
| a) kreisangehörige Gemeinden | fünf Vertreter |
| b) kreisfreie Städte | ein Vertreter |
| c) Kreise | drei Vertreter |
| d) Sparkassen | ein Vertreter |
| e) sonstige Mitglieder | ein Vertreter. |

Es werden elf Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht haben die zuständigen kommunalen Spitzenverbände, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sowie die AOK Westfalen-Lippe. Die Vorschlagsberechtigten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertretung. Steht aus dem Kreis der Stellvertreter eines Vorschlagsberechtigten niemand zur Verfügung, kann zur Vermeidung einer Beschlussunfähigkeit ein Stellvertreter aus dem Kreis eines anderen Vorschlagsberechtigten zur Sitzung geladen werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte unter Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder auf Antrag des Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Erleiden die Kassen infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so haften dessen Mitglieder, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben. Die §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Verdienstausfallentschädigung.

§ 5 **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. der Beschluss über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Leiters der Kassen und des Geschäftsführers,

3. die Aufnahme, Kündigung und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,
4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
5. die Zustimmung zum Erlass von Durchführungsvorschriften,
6. die Anhörung zur Bestellung eines Geschäftsführers,
7. die Erklärung über das Einvernehmen zu Satzungsregelungen der kvw-Zusatzversorgung in Fragen der Organisation und der Finanzverfassung.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende mit mindestens 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Versorgungskassen festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. ²Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. ³Der Leiter der Versorgungskassen und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Sie können jederzeit das Wort verlangen. ⁵Zu den Sitzungen können weitere für die Versorgungskassen tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrats ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abschnitt 4

Verwaltung

§ 7

Leitung und Vertretung

(1) Leiter der Versorgungskassen ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Leiter der Versorgungskassen nach Anhören des Verwaltungsrates einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter.

(3) Der Geschäftsführer vertritt die Versorgungskassen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit der Leiter die Vertretung sich nicht im Einzelfall vorbehält.

Abschnitt 5

Finanzwirtschaft

§ 8

Finanzwirtschaft

Die Erträge und Aufwendungen der kvw-Beamtenversorgung werden im Wirtschaftsplan nach Abrechnungsgemeinschaften gegliedert veranschlagt, bewirtschaftet und abgerechnet.

Abschnitt 6

Aufsicht, Beanstandung

§ 9

Aufsichtsbehörde, Beanstandung von Beschlüssen

(1) Die Aufsicht über die Versorgungskassen übt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) ¹Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrats das geltende Recht, so hat der Leiter der Versorgungskassen ihn zu beanstanden; er kann hierzu durch die Aufsichtsbehörde angewiesen werden. ²§ 19 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung findet entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Verwaltungsrat.

Abschnitt 7

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer gesetzlichen Voraussetzungen.

(2) ¹Für den Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft ist der in der Zulassung genannte Zeitpunkt maßgebend. ²Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen.

(3) Die Zulassung als Mitglied der Versorgungskassen setzt voraus, dass Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Dienstunfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden, aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.

(4) Die Zulassung als freiwilliges Mitglied kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, dass für die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen angemessene Ausgleichszahlungen (Einmalzahlungen) geleistet werden.

§ 11

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen den Versorgungskassen und den Mitgliedern begründet.

(2) Das Mitglied hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel (§§ 28 ff.) zu beteiligen.

(3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten. ²Es hat insbesondere

- a) die Beamten unverzüglich nach der Ernennung oder Übernahme im Wege der Versetzung zur kvw-Beamtenversorgung anzumelden,
- b) das vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen,
- c) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggfs. Akteneinsicht zu gewähren.

³In Zweifelsfällen ist die kvw-Beamtenversorgung berechtigt, auf ihre Kosten weitere ärztliche/fachärztliche Zeugnisse einzuholen. ⁴Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich diesen weiteren Untersuchungen und etwa vorausgehenden Beobachtungen zu unterziehen.

(4) Mitglieder, die nicht unter den Geltungsbereich der für Beamte geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften fallen, sind der kvw-Beamtenversorgung gegenüber verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln.

(5) ¹Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch

auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. „Soweit der kvw-Beamtenversorgung Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamten-eigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(6) Die kvw-Beamtenversorgung kann die Übernahme von Leistungen ablehnen, wenn der Versorgungsfall vor Eingang der Anmeldung eintritt.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) „Ein freiwilliges Mitglied kann erstmals mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Haushaltsjahres, in dem es eine zehnjährige Mitgliedschaft vollendet, kündigen. „In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Haushaltsjahres, das nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt, gekündigt werden. „Im Übrigen kann jeweils zum Schluss einer weiteren fünfjährigen Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. „Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Versorgungskassen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines Haushaltsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der kvw-Beamtenversorgung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt,
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der kvw-Beamtenversorgung bietet,
- c) bei einem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(3) „Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlöschen für die kvw-Beamtenversorgung und das ausgeschiedene Mitglied die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. „Rückständige Leistungen bleiben unberührt. „Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt; § 33 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Übersteigen die Leistungen der kvw-Beamtenversorgung für das ausscheidende Mitglied die von diesem empfangenen Zahlungen (Umlage, Erstattungen), so können von dem Mitglied bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages Ausgleichszahlungen verlangt werden.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der kvw-Beamtenversorgung angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.

(2) „Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der kvw-Beamtenversorgung angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, soweit Beamte abgegeben werden, auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über. „Hinsichtlich der Versorgungsempfänger gilt dies nur insoweit, als entsprechende Übernahmevereinbarungen getroffen werden.

(3) „Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,
- b) Teile eines Mitgliedes mit einer oder mit mehreren der kvw-Beamtenversorgung angehörenden Körperschaften

zusammengeschlossen werden. „An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) „Wird ein Mitglied in eine der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der kvw-Beamtenversorgung aus. „Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zum gleichen Zeitpunkt der kvw-Beamtenversorgung bei, so gehen die Rechte und Pflichten hinsichtlich aller vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger auf das neue Mitglied über; insoweit gilt der Erwerb der Mitgliedschaft nicht als Neubeitritt. „Wird von der Möglichkeit des Satzes 2 kein Gebrauch gemacht, gelten § 12 Absatz 3 und § 27.

(5) „Wird eine der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörende Körperschaft in ein Mitglied eingegliedert, so erstrecken sich die Verpflichtungen der kvw-Beamtenversorgung auch auf die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen. „Bei teilweiser Eingliederung in eine der kvw-Beamtenversorgung angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten und Absatz 2 Satz 2 der Versorgungsempfänger entsprechend.

(6) Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitgliedes von einem anderen Mitglied übernommen, gilt Absatz 2; werden einzelne Beamte einer der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörenden Körperschaft von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.

(7) Bei der Auflösung einer der kvw-Beamtenversorgung angehörenden Körperschaft finden entsprechende Anwendung

- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder übergehen,
- b) Absatz 4 Sätze 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf eine der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörende Körperschaft übergehen.

§ 14

Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

Bei der Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts gilt § 13 mit Ausnahme des Absatzes 3 sowie des Absatzes 4 Satz 2 sinngemäß.

§ 15

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

„Gehen Aufgaben eines Mitgliedes ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der kvw-Beamtenversorgung für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. „§ 27 gilt entsprechend.

Abchnitt 8

Leistungen der kvw-Beamtenversorgung und Verfahren

§ 16

Allgemeine Regelungen

(1) „Die kvw-Beamtenversorgung trägt die von den Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für Kommunalbeamte im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung. „Hierzu gehören auch die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes (Familienleistungsausgleich).

(2) „Nicht übernommen werden

- a) Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
- b) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der SGB VI durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
- c) Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis bei der Anmeldung ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten lässt. Die kvw-Beamtenversorgung kann Ausnahmen, insbesondere für Kriegs- und Wehrdienstbe-

schädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfbeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Berufsunfallverletzte, Schwerbehinderte und Diabetiker zulassen,

- d) Dienstbezüge, die den Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben,
- e) Beihilfen, Unterstützungen.

„Die Vorschriften über die kvw-Beihilfekasse und kvw-Familienkasse bleiben unberührt.“

§ 17

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

„Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der kvw-Beamtenversorgung vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit Kenntnis zu geben.“ „Die kvw-Beamtenversorgung kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die Dienstunfähigkeit bejaht, abhängig machen.“ „Bestehen zwischen der kvw-Beamtenversorgung und dem Mitglied unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand vorliegen, so übernimmt die kvw-Beamtenversorgung die Versorgungszahlungen spätestens von dem Zeitpunkt ab, in dem der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre oder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit hätte in den Ruhestand versetzt werden können.“ „Die Kosten für den Nachweis der Dienstunfähigkeit trägt das Mitglied.“

§ 18

Berechnung der Versorgung

(1) „Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.“ „Bei nichtbeamteten Dienstkräften wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei der Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bleibt.“

(2) „Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.“ „Sogenannte Kann-Zeiten werden aufgrund entsprechender Entscheidungen der Pensionsfestsetzungsbehörde im Rahmen der durch Gesetz gezogenen Ermessensgrenzen angerechnet.“

(3) Vor der Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Versorgungsleistungen oder von Anteilen an Versorgungsleistungen hat das Mitglied die kvw-Beamtenversorgung zu hören.

(4) Lässt das Mitglied Ausnahmen zu oder weicht es von der Auffassung der kvw-Beamtenversorgung ab, sind hierdurch entstehende Aufwendungen einschließlich anteiliger Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 19

Berücksichtigung von Dienstzeiten im Wege der Gegenseitigkeit

(1) Die kvw-Beamtenversorgung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweitig verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) „Alle Dienstzeiten eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhabers werden dem letzten Arbeitgeber gegenüber so berechnet, als seien sie bei ihm abgeleistet.“ „Dies gilt auch, wenn der frühere Arbeitgeber einer anderen Versorgungskasse angehört, mit der die Anrechnung anderweitig verbrachter Zeiten nach Absatz 1 vereinbart worden ist.“

§ 20

Dienstunfallfürsorge

(1) „Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied der kvw-Beamtenversorgung unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten.“ „Vor der Entscheidung

des Dienstherrn über die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall ist die kvw-Beamtenversorgung zu hören.“

(2) Für Mitglieder im Sinne von § 11 Absatz 4 ist zu vereinbaren, dass Dienstkräfte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die durch einen Unfall entstanden sind, an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist.

(3) Darüber hinaus muss die kvw-Beamtenversorgung gehört werden

- a) zur Durchführung des Heilverfahrens,
- b) vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleiches.

§ 21

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus einem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne dass ihm oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der kvw-Beamtenversorgung getragen, als sie auf Dienstzeiten bei dem Mitglied entfallen, der Beamte satzungsgemäß angemeldet war und die Dienstzeit ohne das Ausscheiden als ruhegehaltfähig hätte berücksichtigt werden müssen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann dem Mitglied für eine anderweitige Sicherstellung der Versorgung des Ausscheidenden ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten aufgewendet werden müssen, zur Verfügung gestellt werden.

(3) „Wird ein Bediensteter, bei dessen früherem Ausscheiden die kvw-Beamtenversorgung Leistungen nach Absatz 2 zu Lasten der Umlage erbracht hat, wieder zur kvw-Beamtenversorgung angemeldet und ist die Zeit, die durch diese Zahlungen anderweitig als abgesichert gilt, beim Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, so hat das neu zuführende Mitglied der kvw-Beamtenversorgung den nach Absatz 2 geleisteten Betrag zur Verfügung zu stellen.“ „Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsaufwand im Erstattungswege ausgeglichen wird.“

§ 22

Sonstige aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden und hat ein Kassenmitglied dem Rentenversicherungsträger Aufwendungsersatz im Rahmen der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung zu leisten, so tritt hierfür die kvw-Beamtenversorgung ein.

(2) Sind durch ein Mitglied Leistungen an andere Träger der Versorgungslast bzw. Rententräger zu erbringen, so werden diese Leistungen insoweit von der kvw-Beamtenversorgung übernommen als sie auf Dienstzeiten entfallen und der Beamte oder Versorgungsberechtigte zur Versorgungskasse angemeldet war.

§ 23

– entfallen –

§ 24

Auszahlung der Leistungen

„Die kvw-Beamtenversorgung zahlt unbeschadet der Tatsache, dass Rechtsbeziehungen nur zwischen ihr und den Mitgliedern bestehen, die Leistungen unmittelbar an die Berechtigten aus.“ „Soweit die kvw-Beamtenversorgung nicht mit den Festsetzungsbefugnissen der obersten Dienstbehörde beauftragt wird, bleibt die Zuständigkeit des Mitgliedes für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen unberührt.“ „In den Fällen des Satzes 2 können Folgebescheide über die Regelung von Leistun-

gen den Berechtigten unmittelbar durch die kvw-Beamtenversorgung übermittelt werden; insoweit vertritt unbeschadet des § 11 Absatz 1 die kvw-Beamtenversorgung die Mitglieder.

§ 25

Schadensersatzansprüche und sonstige Leistungen Dritter

(1) 1Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der von der kvw-Beamtenversorgung zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. 2Insoweit übernimmt die kvw-Beamtenversorgung die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits. 3Die kvw-Beamtenversorgung kann dem Mitglied die Geltendmachung des Ersatzanspruchs überlassen. 4Satz 3 gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die kvw-Beamtenversorgung übergeht.

(2) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an der Versorgung zu tragen, so sind diese Beträge an die kvw-Beamtenversorgung abzuführen.

(3) Das Kassenmitglied hat auch den von einem ausgleichspflichtigen Beamten zwecks Abwendung der Versorgungskürzung empfangenen Kapitalbetrag sowie die von einer Beamtin zurückgezahlte Abfindung an die kvw-Beamtenversorgung weiterzuleiten.

§ 26

Verfahren bei Streitigkeiten

(1) 1Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die kvw-Beamtenversorgung, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. 2Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der kvw-Beamtenversorgung ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der kvw-Beamtenversorgung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) 1Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der kvw-Beamtenversorgung zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. 2Das Gleiche gilt, wenn die kvw-Beamtenversorgung der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigegeben hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

§ 27

Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied

1In besonderen Fällen kann die kvw-Beamtenversorgung mit Zustimmung des Verwaltungsrats Versorgungsleistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das frühere Mitglied oder ein Dritter zur Entrichtung der Stellenumlage verpflichtet; die Umlage ist besonders festzusetzen (§ 30 Absatz 5). 2Anstelle der Umlagezahlung kann auch die Erstattung des verursachten Aufwandes zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages vereinbart werden.

Abschnitt 9

Aufbringung der Mittel

§ 28

Umlage und Erstattung

1Der Leiter der Versorgungskassen bildet mit Zustimmung des Verwaltungsrats für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften. 2Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden innerhalb der Umlagege-

meinschaften durch Umlage, im Übrigen im Wege der Erstattung jährlich aufgebracht.

§ 29

Berechnung der Umlage und Erstattungsbeträge

(1) Die Zahlungsverpflichtung eines Mitgliedes ergibt sich aus der Umlage und seinem individuell zu erstattenden Versorgungsaufwand.

(2) 1Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Summe der Jahreswerte der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Stellen (Endwert), die mit angestellten Beamten sowie Beamten zur Anstellung besetzt sind sowie die Summe aller Versorgungsleistungen. 2Die Umlage eines jeden Mitglieds entspricht dem Verhältnis seiner Bemessungsgrundlage zur Summe der Bemessungsgrundlagen aller Mitglieder. 3Zur Ermittlung der Umlageverpflichtung jedes einzelnen Mitglieds ist dieses Verhältnis auf die Summe des Aufwandes aller Mitglieder nach Absatz 3 anzuwenden.

(3) 1Der umzulegende Versorgungsaufwand ist die Summe der Leistungen, die entstehen durch:

- a) Versterben im Dienst,
- b) Zuruhesetzung vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften,
- c) Aufwendungen aus Dienstunfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- d) Aufwendungen für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie in berufsständischen Versorgungswerken,
- e) Aufwendungen aufgrund der Begründung gesetzlicher Rentenanswartschaften in einem Versorgungsausgleichsverfahren,
- f) Versorgungsaufwand für Bürgermeister und Landräte gemäß Beamtenversorgungsgesetz,
- g) Versorgungsaufwand für kommunale Wahlbeamte, die nicht verpflichtet sind, eine Wiederwahl anzunehmen (§ 71 Absatz 5 GO NRW),
- h) Versorgungsbezüge und Versorgungsanteile im Rahmen des § 30 Absatz 4 nach Vollendung des 85. Lebensjahres, wenn der Versorgungsurheber männlich ist,
- i) Versorgungsbezüge und Versorgungsanteile im Rahmen des § 30 Absatz 4 nach Vollendung des 90. Lebensjahres, wenn die Versorgungsurheberin weiblich ist,
- j) Versorgungsanteile im Rahmen des § 30 Absatz 4,
- k) Zuführungen zur allgemeinen Rücklage sowie der Verwaltungskosten.

2Die unter Satz 1 Buchstaben a, b, e, f, g und j genannten Leistungen werden bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

(4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Teile der Versorgung bilden den individuell zu erstattenden Versorgungsaufwand.

(5) Der Verwaltungsrat kann Regelungen treffen, die die finanziellen Auswirkungen dieses Umlagesystems zeitlich verteilen.

§ 30

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) 1Bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit ist nur der Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe bei der Umlagebemessungsgrundlage zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. 2Für die Berechnung ist die in den jeweiligen Arbeitszeitverordnungen festgelegte obere Grenze der Wochenstunden zu berücksichtigen.

(2) 1Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt und ist die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig, so bleibt diese Stelle in der Umlagebemessung unberück-

sichtigt. „Entsprechendes gilt für Beamte, die Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(3) „Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Einzelvereinbarung einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die kvw-Beamtenversorgung abzuführen. „Soweit er auf die in § 29 Absatz 3 genannten Teile der Versorgung entfällt, steht er der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des Umlagehebesatzes gem. § 29 Absatz 3 zu, ansonsten wird er zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gem. § 29 Absatz 4 verwendet.

(4) „Ist ein Mitglied kraft Gesetzes verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen im Rahmen des § 29 übernommen. „Bei Zustimmung der kvw-Beamtenversorgung gilt dies für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Mitglieder, die am Umlageverfahren nicht beteiligt sind (Erstattungsmitglieder).

§ 31

Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

(1) „Für die Festsetzung der Umlage ist die Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Absatz 2) nach dem Stand am 1. Januar des Wirtschaftsjahres maßgebend. „Die kvw-Beamtenversorgung übersendet dem Mitglied eine Nachweisung über die aktiven Beamten, die im Rahmen der §§ 29 und 30 bei der Bemessung der Umlage berücksichtigt werden. „Das Mitglied hat die Nachweisung zu prüfen und Änderungen innerhalb der von der kvw-Beamtenversorgung festgesetzten Frist, die wenigstens vier Wochen betragen muss, bei der kvw-Beamtenversorgung einzureichen.

(2) Änderungen in der Umlagebemessungsgrundlage, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden jeweils erst mit dem neuen Haushaltsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben.

(4) Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen (Umlage und Erstattungsbeträge) erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid.

(5) Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben und Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) in Rechnung gestellt werden.

Abschnitt 10

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

§ 32

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Versorgungskassen werden jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie ein Lagebericht erstellt.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden:

- der Jahresabschluss wird in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) gegliedert;
- auf die Anwendung der §§ 16, 18, 20 und 26 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird verzichtet;
- der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Leiter der Versorgungskassen und vom Geschäftsführer bis zum Ablauf des 30. Juni nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Prüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.

2. Rücklagenwirtschaft

§ 33

Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherung der Liquidität (rechtzeitige Leistung von Ausgaben) ist bis zur Höhe der durchschnittlichen einfachen Monatsausgaben für Versorgungsaufwendungen und Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres eine allgemeine Rücklage anzusammeln.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist der Rücklage mindestens ein Zehntel ihres Sollbestandes jährlich aus Umlagen und Erstattungen zuzuführen.

(3) Soweit eine Mitgliedschaft ohne Beteiligung an der Umlage nur zum Zwecke der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen (Erstattungsweg) besteht, sind auscheidenden Mitgliedern ihre während der Zugehörigkeit zur kvw-Beamtenversorgung bereitgestellten Betriebsmittel (anteilige allgemeine Rücklage) zurückzuzahlen.

§ 34

Sonderrücklage

(1) „Es kann eine Sonderrücklage gebildet werden. „Die Bestände dieser Rücklage können zur Reduzierung des Umlagebedarfs eingesetzt werden, um den Anstieg der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zu begrenzen. „Als obere Grenze (Soll-Bestand) wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der kvw-Beamtenversorgung zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr bestimmt.

(2) In die Sonderrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes

- Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlage- bzw. Erstattungsregelung einbezogen werden,
- Alterszuschläge,
- Vermögenserträge, soweit diese auf Mitglieder entfallen, die an der Umlage beteiligt sind.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

§ 35

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Versorgungskasse

Bei Auflösung der kvw-Beamtenversorgung sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Absatz 2, 3) bzw. des zu erstattenden Aufwandes des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage bzw. der zu erstattenden Aufwendungen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Abschnitt 9

kvw-Beihilfekasse

§ 36

Leistungen der kvw-Beihilfekasse

(1) „Die Versorgungskassen übernehmen auf Antrag ihrer Mitglieder (§ 3) die Berechnung, Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der jeweils geltenden Beihilfavorschriften Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind. „Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Beschäftigten der Mitglieder der kvw-Beihilfekasse, soweit ihnen Beihilfen nach den einschlägigen Vorschriften zu gewähren sind.

(2) „Die Leistungen werden in eigenem Namen und in Vertretung des Mitglieds gewährt. „Die kvw-Beihilfekasse trifft die notwendigen Entscheidungen. „Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. „Weicht das Mitglied zu Lasten der Umlagegemeinschaft von der Auffassung der Beihilfekasse ab, so kann die Beihilfekasse die Übernahme der bewilligten Leistungen ablehnen. „Bei Ansprüchen des Mitglieds gegen Dritte auf Scha-

densersatz oder auf sonstige Leistungen ist § 25 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der kvw-Beihilfekasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 37

Beginn der Beihilfegewährung

„Mit Beginn der Mitgliedschaft setzt die Beihilfegewährung ein. „Wird die Beihilfeleistung im Umlageverfahren abgewickelt, kann die kvw-Beihilfekasse die Übernahme von Beihilfeleistungen ablehnen, wenn der Beihilfeanspruch vor der Aufnahme in die Beihilfekasse begründet wurde.“

§ 38

Kündigung

„Das Mitglied kann seine im Rahmen des § 36 Absatz 1 begründete Mitgliedschaft zur kvw-Beihilfekasse kündigen. „Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres. „Während der Kündigungsfrist sind zum Ausgleich die Verwaltungskostenbeiträge mindestens in Höhe des Durchschnittes der letzten zwei Jahre an die kvw-Beihilfekasse zu zahlen. „Der kvw-Beihilfekasse steht eine Kündigungsmöglichkeit entsprechend § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu.“

§ 39

Umlage und Erstattung

(1) „Die für die Beihilfeleistungen, Verwaltungskosten und die Rücklagenzuführung erforderlichen Mittel werden durch Umlage oder Erstattung aufgebracht. „§ 31 Absatz 3 bis Absatz 5 gilt entsprechend. „Für das Umlageverfahren der kvw-Beihilfekasse gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 40 bis 42.“

(2) „Die Umlagefinanzierung kann auch darin bestehen, generell und in besonderen Gemeinschaften lediglich Spitzenrisiken (Übersteigen eines bestimmten Betrages durch die Summe der Beihilfen für einen Beihilfeberechtigten pro Haushaltsjahr) abzudecken. „Soweit ein solches Risiko nicht betroffen ist, erfolgt dann die Finanzierung im Erstattungswege. „Näheres regeln die Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung.“

(3) „Eine Änderung des Finanzierungsverfahrens gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. „In diesen Fällen steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres zu.“

§ 40

Umlagegruppen

„Der Leiter der Versorgungskassen bildet mit Zustimmung des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwandes Umlagegruppen. „Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung.“

§ 41

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten in der jeweiligen Umlagegruppe.

(2) Anspruchsberechtigte, die wegen einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitkräfte) nur einen anteiligen Beihilfeanspruch haben, sind nur diesem Anteil entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 42

Feststellung der Umlage für die kvw-Beihilfekasse

„Der Umlagesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der von der kvw-Beihilfekasse im Laufe des Haushaltsjahres gezahlten Beihilfen, Verwaltungskosten und Rücklagenzuführungen zu der in § 41 genannten Bemessungsgrundlage. „Erstattungen von Dritten vermindern den der Berechnung zugrunde zu legenden Beihilfeaufwand.“

§ 43

Rücklage der kvw-Beihilfekasse

(1) „Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann für den Bereich des Umlageverfahrens in der kvw-Beihilfekasse bis zur Höhe der vierfachen durchschnittlichen Monatsausgaben für Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten eine Rücklage gebildet werden. „Der Durchschnitt der Monatsausgaben ermittelt sich dabei nach den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr angefallenen Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten.“

(2) „Die Rücklage dient vorrangig der Sicherung einer ausreichenden Liquidität. „Darüber hinaus kann sie dazu eingesetzt werden, eine möglichst gleichmäßige jährliche Belastung der Mitglieder durch die Umlage zu erreichen.“

(3) In die Rücklage fließen außer den Zuführungen aus Umlagen (§ 42) bis zum Erreichen der Obergrenze auch die Vermögenserträge.

(4) „Überschüsse aus dem Verwaltungskostenbeitrag sind einer Verwaltungskostenrücklage zuzuführen. „Die Bestände dieser Rücklage dienen zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen bei den Verwaltungskosten.“

§ 44

Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes bei Auflösung der kvw-Beihilfekasse

Bei Auflösung der kvw-Beihilfekasse ist der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Rücklagenbestand im Verhältnis der Bemessungsgrundlage (§ 41) des einzelnen Mitglieds im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Abschnitt 12

kvw-Familienkasse

§ 45

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der kvw-Familienkasse

(1) „Die Versorgungskassen nehmen nach § 1 Absatz 2 der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 Aufgaben nach § 72 des Einkommensteuergesetzes als Familienkasse wahr. „Die kvw-Familienkasse führt die Aufgaben für das einzelne Mitglied (§ 3) durch, sobald es diese auf die Versorgungskassen übertragen hat. „Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden Familienkasse und der kvw-Familienkasse. „Die kvw-Familienkasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.“

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der kvw-Familienkasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) „Das Mitglied kann die Mitgliedschaft in der kvw-Familienkasse mit einer Frist von zwei Jahren zum Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres kündigen. „Der kvw-Familienkasse steht ein Kündigungsrecht entsprechend § 12 Absatz 2 und 3 zu. „Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.“

§ 46

Verwaltungskosten der kvw-Familienkasse

„Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die kvw-Familienkasse Verwaltungskostenbeiträge von den Mitgliedern. „Die Festsetzung ihrer Höhe bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.“

Abschnitt 13

Versorgungsrücklage

§ 47

Verwaltung der Versorgungsrücklage

(1) „Die Versorgungskassen können als Treuhänderin die vom Mitglied gebildete Versorgungsrücklage in einem thesaurierenden Sondervermögen nach dem Investmentgesetz verwalten. „Sie zeichnen dazu in Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Zuführungen Fondsanteile und verwalten diese für die einzelnen Mitglieder.“

(2) Das Mitglied kann seine Fondsanteile unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich von den Versorgungskassen zurückfordern.

§ 48

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Verwaltung der Versorgungsrücklage kann unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Abschnitt 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49

Übergangsvorschriften zur kvw-Beihilfekasse

(1) Für das Gründungsjahr der kvw-Beihilfekasse und das Folgejahr sind für die Feststellung der Umlage die Umlagebemessungsgrundlagen nach dem Stand am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres maßgebend.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Nummer 5 und abweichend von § 43 Absatz 2 kann in den ersten fünf Jahren des Bestehens der kvw-Beihilfekasse jeder Überschuss aus der Beihilfeumlage zur Aufstockung der Rücklage verwendet werden.

§ 50

Versorgung nach dem G 131

Die Versorgungskassen führen auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

§ 51

Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

Soweit juristische Personen des privaten Rechts bei Inkrafttreten der Satzung vom 27. Februar 1976 (GV. NRW. S. 155) Mitglied der Versorgungskassen waren, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 52

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 53

Durchführungsvorschriften

Der Leiter der Versorgungskassen kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. November 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Westfälisch-Lippischen Verorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 15) außer Kraft.

Münster, den 24. November 2010

J a c o b i

Vorsitzender des Verwaltungsrates

R a s c h d o r f

Schriftführerin

– GV. NRW. 2011 S. 10

77

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

Vom 5. Januar 2011

Nachdem am 1. November 2009 das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft getreten ist (BGBl. II 2010, 76) und am 28. Dezember 2010 sämtliche Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 4 am 28. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Januar 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore K r a f t

(L.S.)

– GV. NRW. 2011 S. 18

75

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz

Vom 18. Januar 2011

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz vom 4. November 2008 (GV. NRW. S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr“ werden durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“ durch die Wörter „für Energieeinsparung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „und nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (ABl. EU Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30)“ angefügt.

4. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, erstmalig zum 31. Dezember 2015, Bericht über die Wirksamkeit der Verordnung zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2011 S. 18

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2010 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2010 Einbandde-
cken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüg-
lich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2011 unter Angabe
der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2011 S. 19

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359